

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 17.12.2021

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Betreff: **Neuerlass der Baumschutzverordnung;**
- Antrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann und Sigrid Hagl
sowie des Herrn Stadtrates Christoph Rabl vom 27.01.2021, Nr. 169
- Antrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda sowie des
Herrn Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 13.04.2021, Nr. 212

Änderungsantrag StR Schnur:
„Erheblicher Eingriff in den Kronenbereich“ wird durch „Kappung der Krone“ ersetzt.

Abstimmung: 13 : 26 (abgelehnt)

Änderungsantrag StR Pauli:
Der Stammumfang wird von 65 auf 80 cm erhöht.

Abstimmung: 6 : 33 (abgelehnt)

Der vom Referenten vorgelegte und erläuterte modifizierte Vorschlag zum Neuerlass der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt (Baumschutzverordnung) wird mit folgenden Modifizierungen beschlossen:

§ 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst

- a) sämtliche Bäume in beplanten Gebieten und*
- b) sämtliche Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Landshut.*

(3) Regelungen von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB gehen gegenüber den Regelungen dieser Verordnung vor, soweit

- a) ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 BauGB standortgenaue Festsetzungen für diese Bäume enthält und daher für deren Beseitigung oder Veränderung eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist,*
- b) für einen Baum in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle festgesetzt ist*
oder
- c) ein Baum in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB als zu entfernen festgesetzt ist.*

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 65 cm oder mehr.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ein Verändern im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder den Baum in seiner Gesundheit schädigen. Veränderungen in diesem Sinn können insbesondere durch erhebliche Eingriffe in die Krone, das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen an einem Baum, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich eines Baumes (in der Bodenfläche unter dem Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten), die Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton) und das Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern hervorgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: JA 38 NEIN 1

Landshut, den 17.12.2021

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister